

1572. Fischerei. Als es sich im Februar 1900 darum handelte, für die Korrektur der Limmatt in der Gegend zwischen Höngg und Altstetten Land abzutreten, verlangte Herr Kaspar Appenzeller in Zürich, im Glauben, daß es sich auch um Abtretung seines Fischereirechtes in der Limmatt handle, einen Betrag von 1000 Fr. für die Abtretung dieses Rechtes. Die Fischerei erstreckt sich vom untern Ende der Riesbank östlich der Liegenschaft von Schiffmann Bachmann in Höngg bis zur Fähre bei der mechanischen Seidenstoffweberei in Höngg und umfaßt die ganze Flußbreite. Herrn Appenzeller stehen $\frac{2}{4}$ dieses Rechtes laut Notariatsprotokoll zu. Die Finanzdirektion trat behufs Erwerbung dieses Rechtes mit Herrn Appenzeller in Unterhandlung, konnte aber keine Ermäßigung des verlangten Preises erwirken. Letzterer ist übrigens ein sehr annehmbarer, da für die Fischenz in Dietikon 4000 Fr. bezahlt werden mußten. Als jährlichen Pachtzins für letztere erhält der Fiskus 495 Fr. Es ist deshalb zu hoffen, daß, sobald die andere Hälfte der Fischenz zu Höngg ebenfalls erworben sein wird, auch bei dieser auf einen hohen Ertrag gerechnet werden darf.

Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem zwischen der Finanzdirektion und Herrn Kaspar Appenzeller in Zürich am 22. August 1900 betreffend Ankauf seines Fischereirechtes in der Limmatt abgeschlossenen Vertrage, lautend:

V e r t r a g.

Zwischen Herrn Kaspar Appenzeller, Tiefenhöfe 6, Zürich I und der Finanzdirektion des Kantons Zürich ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Herrn Kaspar Appenzeller tritt an den zürcherischen Fiskus zu Eigentum ab die ihm (Herrn Appenzeller) zustehenden Fischereirechte in der Limmatt.

§ 2.

Die Fischenze erstreckt sich laut den Angaben des Herrn Appenzeller von dem untern Ende der Riesbank östlich der Liegenschaft von

Schiffmann Bachmann in Höngg bis zur Fähre bei der mechanischen Seidenstoffweberei in Höngg und umfaßt die ganze Flußbreite.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 1000 (Eintausend) Franken, zahlbar bei der notarialischen Fertigung.

§ 4.

Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, daß dem Käufer das Kaufsobjekt vorstands- und servitutensfrei übergeben wird.

§ 5.

Der Antritt des Kaufsobjektes erfolgt sofort.

§ 6.

Die Kosten der notarialischen Fertigung werden zu gleichen Teilen getragen.

§ 7.

Die Finanzdirektion behält sich gemäß § 25 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates vom 26. Februar 1899 für die Erwerbung dieses Rechtes die Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Zürich, den 22. August 1900.

Kaspar Appenzeller.

Die Finanzdirektion:

H. Ernst.

wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion für sich und zu Händen des Herrn Appenzeller.